

Urnenabstimmung vom 7. März 2021

- 1. Verwaltungsgebührenreglement**
- 2. Gebührenreglement Bauwesen**
- 3. Glasfaserreglement**



Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage 1

Verwaltungsgebührenreglement

Die Abstimmungsfrage lautet

Stimmen Sie der Genehmigung des Verwaltungsgebührenreglements der Gemeinde Güttingen zu?

Der Gemeinderat empfiehlt, das Verwaltungsgebührenreglement der Gemeinde Güttingen zu genehmigen.

Abstimmungsvorlage

Die Abstimmungsvorlage beinhaltet das neue Verwaltungsgebührenreglement für administrative Einrichtungen und Dienstleistungen mit dem dazugehörigen Gebührentarif. Es gibt keine Vorversion dieses Reglements.

Verfahren

Gemäss neuer Gemeindeordnung, die seit 1. Januar 2020 in Kraft ist, beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne über den Erlass von sämtlichen Gemeindereglementen.

Das Wichtigste in Kürze

Für gebührenpflichtige Einrichtungen der Gemeindeverwaltung gab es bisher kein Reglement, deshalb wurde ein Verwaltungsgebührenreglement mit dazugehörigen Gebührentarif ausgearbeitet. Im Gebührentarif werden bisher fehlende Gebühren vervollständigt. Die bereits festgelegten Gebühren werden neu ebenfalls in diesem Gebührentarif zusammengefasst.

Allgemein

Die Gebühr stellt das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dar. Sie soll die Kosten, die dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstanden sind, ganz oder teilweise decken. Es wird unterschieden zwischen Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Konzessionsgebühren. Es gilt das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip zu wahren.

Finanzielle Auswirkungen

Bei neu festgesetzten Gebühren werden Gebührenerträge eingenommen.

Termine/Zeitplan

30.10.2020–30.11.2020: Vernehmlassungsverfahren
17.11.2020: Information an Bevölkerung an Gemeindeversammlung
7.3.2021: Genehmigung Verwaltungsgebührenreglement an der Urne
Ab 7.3.2021: Rückwirkende Inkraftsetzung des neuen Reglements durch den Gemeinderat per 1. Januar 2021



Verwaltungsgebührenreglement der Gemeinde Güttingen

für administrative Einrichtungen und Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Grundsätze	5
Ausnahmen	5
Gebührenfestsetzung	5
Haftung	5
Kostenvorschuss	6
Fälligkeit und Verzugszins	6
Erlass und Stundung	6
Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	6
Gebührentarif	6
Rechtsmittel	7
II. Schlussbestimmungen	7
Aufhebung des bisherigen Rechts	7
Inkraftsetzung	7

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze Art. 1

1. Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen nach diesem Reglement und dem dazugehörigen Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenschriften bestehen. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieses Reglements.
2. Die Gebühren werden vom Gemeinderat periodisch der Teuerung angepasst.
3. Für gebührenpflichtige Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Gebühren in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand festsetzen.
4. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Ausnahmen Art. 2

In Angelegenheiten der Sozialhilfe werden keine Gebühren erhoben.

Gebührenfestsetzung Art. 3

1. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
2. In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze dieses Reglements angemessen überschritten werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen.

Haftung Art. 4

1. Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
2. Für Gebühren und Auslagen haften alle belastenden Direktbeteiligten solidarisch.

Kostenvorschuss Art. 5

1. Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.
2. Wird der Vorschuss trotz Hinweis innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Bearbeitung des Geschäftes verweigert werden.
3. Die Bestimmungen von Art. 6 gelten sinngemäss auch für die Bevorschussung.

Fälligkeit und Verzugszins Art. 6

Gebühren und Beiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf einer 30-tägigen Zahlungsfrist wird ein angemessener Verzugszins erhoben. Die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen Beitragsveranlagungen und Verfügungen betreffend Ersatzabgaben entbindet nicht von der Verzugszinspflicht.

Erlass und Stundung Art. 7

1. Führt die Bezahlung der rechtskräftigen Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlich oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren (unter Vorbehalt von Art. 6).
2. Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.
3. Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.
4. Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht Art. 8

1. Gebührenansätze, die im Bundes- bzw. kantonalem Recht festgelegt sind, werden der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.
2. Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Gebührentarif Art. 9

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Gebührentarife.

Rechtsmittel Art. 10

1. Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Einsprache beim Gemeinderat und Entscheide des Gemeinderates mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau angefochten werden.
2. Einsprachen und Rekurse sind innert 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung bzw. des Entscheids schriftlich und im Doppel einzureichen, haben Anträge zu enthalten und sind zu begründen.
3. Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau (VRG), RB 170.1.

II. Schlussbestimmungen**Aufhebung des bisherigen Rechts Art. 11**

Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.

Inkraftsetzung Art. 12

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das Stimmvolk an der Urne auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 11.01.2021

Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am: 07.03.2021

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.01.2021

Gemeinderat Güttingen

Der Gemeindepräsident

Urs Rutishauser

Die Gemeindeschreiberin

Elisabeth Isik

Gebührentarif zum Verwaltungsgebührenreglement

Vom Gemeinderat genehmigt am: 11.01.2021

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.01.2021

Allgemeine Verwaltung

0110	Legislative		
	Einbürgerungsgebühren für das Gemeindebürgerrecht Die Einbürgerungsgebühren werden mit Einreichen des Gesuchs bei der Gemeinde fällig. Bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs nach der Prüfung durch den Gemeinderat ist die volle Gebühr fällig. Die Erhebung der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand und nicht nach dem Erfolg.		
0110.01	Schweizer Bürger		CHF 400.—
0110.02	Schweizer Ehepaar		CHF 600.—
0110.03	Ausländer nach vollendetem 18. Altersjahr		CHF 1'200.—
0110.04	Ausländisches Ehepaar		CHF 1'800.—
0110.05	Jugendliche Ausländer bis zum vollendetem 18. Altersjahr		CHF 600.—
0220	Verwaltung, Allgemeine Dienste		
	Stundenansätze		
	Wird eine Gebühr nach diesem Gebührentarif mit «nach Aufwand» bezeichnet, gilt die Anwendung der folgenden Stundenansätze		
0220.01	Tarif A	Gemeindepräsident	CHF 130.—
0220.02	Tarif B	Gemeindegemeindeführer, Abteilungsleiter	CHF 110.—
0220.03	Tarif C	Verwaltungs- und Werkhofangestellte	CHF 85.—
0220.04	Tarif D	Lernende	CHF 30.—
	Drucksachen, Fotokopien, Reglemente, Zustellung		
0220.10	Stimmrechtsausweise / Adresslisten für Körperschaften		nach Aufwand
0220.11	Reglemente gedruckt		kostenlos
0220.12	Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen, Informationsbroschüren		kostenlos
0220.13	Schriftliche Auskünfte, die ein Aktenstudium erfordern		nach Aufwand
0220.14	Fotokopien für private Zwecke		
	A4		
	– schwarz/weiss		CHF 0.20
	– farbig		CHF 0.40
	A3		
	– schwarz/weiss		CHF 0.50
	– farbig		CHF 1.—
0220.15	Zustellkosten (Zuschlag)	pauschal	CHF 3.—
	Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Verfügungen		
0220.20	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten		nach Aufwand
	Inkasso		
0220.30	Zahlungserinnerung (ausgenommen Steuerwesen)		kostenlos
0220.31	Mahnung (ausgenommen Steuerwesen)		CHF 20.—
0220.32	Umtriebsentschädigung Betriebseinführung		CHF 120.—
0220.33	Nachforschung von Zahlungen		CHF 30.—
0220.34	Zahlungsbestätigung an Betriebsamt		CHF 30.—
0220.35	Verzugszinsen		gemäss OR 5%
	Verkehr/Transport		
0220.40	Auto/Lieferwagen	pro km	CHF 1.—
0220.41	Kommunalfahrzeug ohne Fahrer	pro h	CHF 90.—

	Sozialamt		
0220.50	Bestätigung über den Bezug von Sozialhilfe	CHF	10.—
	Steueramt		
0220.60	Steuerausweis		<i>kostenlos</i>
0220.61	Ausdruck Steuererklärung pro Steuerperiode	CHF	10.—
0220.62	Kopie Steuererklärung aus Archiv pro Steuerperiode	CHF	20.—
0220.63	Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger	CHF	10.—
0220.64	Steuerteilung unter Ehegatten		<i>nach Aufwand</i>
		CHF	<i>mind. 80.—</i>
0220.65	Steuerauskunft für gewerbliche Zwecke	CHF	20.—
0220.66	Besondere Dienstleistungen des Steueramts im Auftrag für den Steuerpflichtigen (Aktensstudium, Archivnachforschung, besondere Beratung usw.)		<i>nach Aufwand</i>
0222	Bauverwaltung		
	Siehe Beitrags- und Gebührenreglement Bauwesen		

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

1400	Allgemeines Rechtswesen		
1400.01	Adressauskünfte für Private	CHF	10.—
1400.02	Beglaubigung von einer Fotokopie, Abschrift, einem Auszug und dergleichen	CHF	5.—
1400.03	Beglaubigung einer Unterschrift	CHF	20.—
1400.04	Wohnsitzbescheinigung, An- und Abmeldebescheinigung, Lebensbescheinigung, Personalienbescheinigung	CHF	10.—
	bei Nachforschung im Archiv	CHF	20.—
1400.05	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	10.—
	Schweizer		
1400.20	Schweizer Identitätskarte		
	– Erwachsene	CHF	70.—
	– Kinder/Jugendliche unter 18 Jahre	CHF	35.—
	Ausländische Staatsangehörige		
1400.30	Gemeindezuschlag für Einzelpersonen	CHF	10.—
1400.31	Gemeindezuschlag für Ehepaar und Familien	CHF	30.—
1400.32	Adressänderungen / Geburtsmeldung		<i>kein Zuschlag</i>
	Amtliche Wohnungsabnahme		
1400.40	Amtliche Wohnungsabnahme / Protokoll		<i>nach Aufwand</i>
1500	Feuerschutz		
1500.01	Personal und Maschinen (verrechenbarer Einsatz)		<i>effektiver Aufwand</i>
1500.02	Saalwache und Verkehrsdienste		
1500.03	Administrationspauschale pro Einsatz		
1500.04	Fehlalarm		
1500.05	Allgemeine Aufwände		
1500.06	Dekorationsabnahmen		
1500.07	Feuerschutzabnahme		

Kultur, Sport und Freizeit

3410	Badeplatz, Rossschwemmi		
3410.01	Eintritt Badeplatz		<i>freiwillige Spende</i>
3410.02	Eintritt Rossschwemmi		<i>freiwillige Spende</i>
	Bootschafen		exkl. MwSt.
3410.10	Jahresmiete		
	– Einheimische mit Hauptwohnsitz in Güttingen	pro m ² Liegeplatzfläche	CHF 50.—
	– Auswärtige	pro m ² Liegeplatzfläche	CHF 75.—
3410.11	Jährliche Betriebsgebühr		CHF 350.—
3410.12	Flächenkonzession		
	– Segel-/Elektroboote	pro m ² Liegeplatzfläche	CHF 3.—
	– Motorboote	pro m ² Liegeplatzfläche	CHF 6.—
3410.13	Trockenplätze inkl. Slipgebühr Miet- und Betriebskosten	pro cm Bootsbreite	CHF 2.—
3410.14	Eintrag Warteliste für Bootsliegeplatz	pro Jahr	CHF 20.—
3410.15	Wintermiete		
	– Wintersaison (Dezember–März)	ohne Strom	CHF 200.—
	– Wintersaison (Dezember–März)	mit Strom	CHF 350.—
	– Frühjahr oder Herbst	pro Jahr	CHF 100.—
3410.16	Slipgebühr für das Ein- und Auswassern	pro Mal	CHF 10.—
3410.17	Benützung Dusche	pro Duschgang	CHF 1.—
3410.18	Benützung Abstellplatz im SUP-Ständer	pro Jahr	CHF 50.—
3420	Pumptrack		
3420.01	Eintritt Pumptrack		<i>freiwillige Spende</i>

Verkehr und Kommunikationsnetz

6150	Parkplatzbewirtschaftung		
	Saisonbetrieb Ticketautomaten		
	1. April – 30. September		
	Täglich 06.00 Uhr – 22.00 Uhr		
6150.01	Parkgebühr	½ Stunde	kostenlos
		1 Stunde	CHF 1.—
		1 Tag	CHF 8.—
		2 Tage	CHF 15.—
		jeder weitere Tag	CHF 5.—
		1 Woche	CHF 40.—
		1 Saison	CHF 60.—
	Ordnungsbussen		
	Gestützt auf folgende Erlasse		
	– Ordnungsbussenverordnung (OBV), SR 314.11		
	Anhang 1, Bussenliste		
	– Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden (RRV), RB 641.21		
	– Abfallgesetz (AbfallG), RB 814.04		

6150.10	Überschreiten der zulässigen Parkzeit		OBV	
6150.11	Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots		OBV	
6150.12	Nichtbeachten Fahrverbot		OBV	
6150.13	Nichtbeachten Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder		OBV	
6150.14	Unangeleintes Mitführen des Hundes		Hunde RRV	
6150.15	Nichtbeseitigung Hundekot		Hunde RRV	
6150.16	Zurücklassen, Wegwerfen und Ablagern von Abfall		AbfallG	
Hunde				
6150.20	Hundesteuer für einen Hund	pro Jahr	CHF	80.—
6150.21	Hundesteuer für jede weiteren Hund im Haushalt	pro Jahr	CHF	130.—
6150.22	Entschädigung für Abklärungen bei Hundebissverletzungen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden		CHF	nach Aufwand mind. 85.—
6150.23	Umtriebsgebühr für die Einforderung der Hundesteuer durch die Polizei		CHF	20.— CHF bis 100.—
Strassen- und Winterdienst				
6150.30	Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten			nach Aufwand
6150.31	Strassensignalamaterial, Transport, Absperrmaterial, Auf- und Abbau			nach Aufwand
6150.32	Ausserordentliche Strassenreinigung			
	– Bei Voranmeldung		CHF	20.—
	– Bei ausbleibender Meldung (der Verursacher erhält die Möglichkeit, die Reinigung innert 24h selbst vorzunehmen)		CHF	100.—
6150.33	Winterdienst auf Privatstrassen			nach Aufwand
6290 Öffentlicher Verkehr, Tageskarten				
6290.01	Tageskarte	1 Stück	CHF	40.—
	Vergünstigte Tageskarte (gleichtags)	1 Stück	CHF	15.—
6401 Kommunikations- und Glasfasernetz				
6401.01	Grundgebühr Glasfaseranschluss	pro Anschlussobjekt	CHF	3'000.—
6401.02	Zusatzgebühr Glasfaseranschluss	pro OTO-Dose	CHF	2'000.—

Umweltschutz und Friedhof

7300 Kehricht				
7300.01	Containerplombe	Preisliste KVA	CHF	45.—
7300.02	Fachgerechtes Entsorgen von illegal entsorgtem Kehricht und das Nachforschen nach dem Verursacher		CHF	nach Aufwand mind. 200.—
Grüngutentsorgung				
7300.10	Abgabe bei Grüngutdeponie Hornbach			kostenlos
7710 Friedhof und Bestattung				
Einwohner				
	Für Verstorbene, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Güttingen hatten, übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten nach Art. 9 des Friedhof- und Bestattungsreglements			

7710.01	Grabplatzgebühr			kostenlos
Auswärtige				
7710.11	Totengräber		CHF	90.—
7710.12	Erdbestattungsgrab öffnen und zudecken		CHF	380.—
7710.13	Urnengrab öffnen und zudecken		CHF	80.—
7710.14	Messmer (Glockenläuten)		CHF	90.—
7710.15	Leichentransport			effektiver Aufwand
7710.16	Benützung Aufbahrungsraum		CHF	100.—
7710.17	Sarglieferant			effektiver Aufwand
7710.18	Kremation			effektiver Aufwand
7710.19	Amtliche Todesanzeige			effektiver Aufwand
7710.20	Verwaltungskosten			kostenlos
7710.21	Grabplatzgebühr			
	– Kindergrab (Erdbestattung)		CHF	800.—
	– Erdbestattungs-/Urnengrab		CHF	950.—
	– Urne in bestehendes Grab		CHF	100.—
Alternative Bestattungsformen				
7710.30	Gebühr für Urnenwandgrab inkl. Steinplatte, Gravur, Bepflanzung, Unterhalt			
	– Einwohner		CHF	1'600.—
	– Auswärtige		CHF	2'200.—
7710.31	Beisetzung im Gemeinschaftsgrab			
	– Einwohner			kostenlos
	– Auswärtige		CHF	100.—
7710.32	Gebühr Unterhalt Gemeinschaftsgrab		CHF	200.—
7710.33	Beschriftung Gemeinschaftsgrab	pauschal	CHF	60.—

Diverse Bewilligungen

9500 Gastgewerbe, Veranstaltungen				
Gestützt auf folgende Erlasse				
– Gastgewerbegesetz (GastG), RB 554.51				
– Gastgewerbeverordnung (GastV), RB 554.511				
– Spielbetriebsgesetz (SpielbetriebsG), RB 554.14				
9500.01	Einmalige und jährliche Beschlussstaxe für die Erteilung eines Patents oder einer Bewilligung		GastG	
9500.02	Jährliche Abgabe auf gebrannten Wassern		GastG	
9500.03	Bewilligung für eine Verlängerung (bis 02.00 Uhr)		CHF	20.—
9500.04	Bewilligung für eine Freinacht (bis 04.00 Uhr)		CHF	40.—
9500.05	Bewilligung für eine Veranstaltung / Sonntagsverkauf			nach Aufwand mind. 50.—
9500.06	Jährliche Abgabe für Spiel- oder Geldspielautomat		SpielbetriebsG	

Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage 2

Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen

Die Abstimmungsfrage lautet

Stimmen Sie der Genehmigung des Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen der Gemeinde Güttingen zu?

Der Gemeinderat empfiehlt, das Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen der Gemeinde Güttingen zu genehmigen.

Abstimmungsvorlage

Die Abstimmungsvorlage beinhaltet das neue Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen mit dem dazugehörigen Gebührentarif. Das neue Reglement löst das Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen vom 1. Januar 2012 ab.

Verfahren

Gemäss neuer Gemeindeordnung, die seit 1. Januar 2020 in Kraft ist, beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne über Änderungen von sämtlichen Gemeindereglementen.

Das Wichtigste in Kürze/Auslöser für die Vorlage

Das Reglement Bedarf nur einiger marginaler Änderungen. So wird die Grundgebühr Abwasser pro zusätzliche Wohnung bei MFH-Wohnbauten reduziert. Die Zusatzpauschale darf die Höhe der Grundgebühr nicht übertreffen. Weiter hat sich der Begriff Bruttogeschossfläche im Baurecht geändert und wurde im Reglement sinngemäss den heute gültigen Grundlagen angepasst. Neu erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Gebühren. Die Gebühren zu diesem Reglement sind neu in einem separaten Gebührentarif geregelt.

Termine/Zeitplan

30.10.2020–30.11.2020: Vernehmlassungsverfahren
17.11.2020: Information an Bevölkerung an Gemeindeversammlung
7.3.2021: Genehmigung Verwaltungsgebührenreglement an der Urne
Ab 7.3.2021: Inkraftsetzung des neuen Reglements durch den Gemeinderat nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt



Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen der Gemeinde Güttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	18
Grundsatz / Geltungsbereich.....	18
Gebührentarif.....	18
Begriff der Erschliessungsanlagen.....	18
Begriff der Anlagekosten.....	19
Sicherstellung und Verzinsung.....	19
Stundung.....	19
Spezialfälle.....	19
Indexierung.....	20
Mehrwertsteuer.....	20
Zuständigkeiten / Rechtsmittel.....	20
II. Erschliessungsbeiträge	20
Beitragspflicht im Baugebiet.....	20
Beitragspflicht ausserhalb Baugebiet.....	21
Massgebende Kosten.....	21
Bemessungsgrundsatz / Kostenverteilung.....	21
Sonderfälle.....	22
Kostenanteil der Grundeigentümer.....	22
Schuldner / Fälligkeit der Beiträge.....	22
Verfahren / Einsprachen.....	23
III. Anschlussgebühren	23
Gegenstand.....	23
Gebührenpflicht / Schuldner.....	23
Bemessungsgrundlagen Abwasser.....	24
Bemessungsgrundlagen Wasser.....	25
Bemessungsgrundlagen Elektrizität.....	25
Gebührenhöhe.....	26
Fälligkeit.....	26

IV. Wiederkehrende Gebühren	26
Gegenstand.....	26
Gebührenpflicht / Schuldner.....	26
Bemessungsgrundlagen.....	27
Grundgebühr Abwasser.....	27
Mengengebühr Abwasser.....	27
Individuelle Korrekturen.....	27
Gebühren Wasser.....	28
Gebühren Elektrizität.....	28
Fälligkeit.....	28
V. Ersatzabgaben	28
Grundsatz.....	28
Bemessungsgrundlage und Höhe.....	29
Rückerstattung.....	29
Verfahren / Fälligkeit.....	29
VI. Baupolizeiliche Gebühren	29
Grundsatz.....	29
Schuldner.....	29
Gebührenhöhe.....	29
Fälligkeit.....	29
VII. Schlussbestimmungen	30
Aufhebung bisherigen Rechts.....	30
Inkrafttreten.....	30

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

I. Allgemeines

Grundsatz/ Geltungs- bereich Art. 1

1. Zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren im Rahmen dieses Reglements.
2. Die Summe aller Beiträge und einmaligen Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die dazugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
3. Dieses Reglement regelt im Weiteren die Ersatzabgabe für Spiel- und Parkplätze sowie die Gebühren für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben.
4. Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Gebührentarif Art. 2

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Gebühren.

Begriff der Erschliessungs- anlagen Art. 3

1. Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Beitrags- und Gebührenreglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, öffentliche Beleuchtungen, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den zugehörigen Nebenanlagen.
2. Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrassen, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Begriff der Anlagekosten Art. 4

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung für die Erschliessung im Sinne von Art. 24 PBG¹, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassung, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Sicherstellung und Verzinsung Art. 5

1. Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50% der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
2. Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 68 EG ZGB² das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
3. Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Stundung Art. 6

1. Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.
2. Die Stundung verfällt bei Handänderung oder mit der Baubewilligung für das betreffende Grundstück.
3. Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates zu Lasten des Schuldners im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Spezialfälle Art. 7

Wo die festgesetzten Beiträge, Gebühren oder Ersatzabgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, *kann* der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen abweichende Verfügungen treffen.

¹ Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG), RB 700

² Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Thurgau (EG ZGB), RB 210.1

Indexierung	Art. 8 Die in Franken festgesetzten Ansätze dieses Beitrags- und Gebührenreglements des <i>Gebührentarifs</i> werden ab einer Indexänderung von 10 Punkten vom Gemeinderat der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Ostschweizer Baupreisindex für Tiefbauten (<i>Stand Oktober 2015 = 100 Punkte; Ausgangsbasis per Oktober 2020: 103.3 Punkte</i>).
Mehrwertsteuer	Art. 9 Die in diesem Beitrags- und Gebührenreglements <i>im Gebührentarif</i> festgesetzten Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird separat ausgewiesen.
Zuständigkeiten/Rechtsmittel	Art. 10 <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhebung von sämtlichen in diesem Reglement erwähnten Beiträge, Gebühren und Abgaben erfolgt durch die Gemeinde. 2. Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. 3. Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

II. Erschliessungsbeiträge

Beitragspflicht Art. 11 im Baugebiet

1. Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
2. Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.
3. Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine neue oder wesentlich verbesserte Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und das Grundstück entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke im Baugebiet gemäss jeweils gültigem Zonenplan. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

Beitragspflicht Art. 12 ausserhalb Baugebiet

1. Ausserhalb des Baugebiets besteht für die Gemeinde keine Erschliessungspflicht. Vorbehalten bleibt die abwassertechnische Erschliessung von Gebäudegruppen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b GSchG³.
2. Erstellt die Gemeinde in Absprache mit den Grundeigentümern trotzdem eine Erschliessungsanlage, so gehen die Erschliessungskosten in der Regel vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.
3. Für die Elektrizität gelten zusätzlich das Stromversorgungsgesetz⁴, die Stromversorgungsverordnung⁵ sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung.

Massgebende Art. 13 Kosten

1. Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden Anlagekosten gemäss Art. 3 nach Abzug allfälliger Leistungen Dritter.
2. Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebende Kosten.
3. Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benützerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, reduzieren sich die im Perimeter zu verlegenden Kosten entsprechend.

Bemessungs- Art. 14 grundsatz/ Kostenverteilung

1. Der Gemeinderat legt die durch Erschliessungsanlagen neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücke in Perimeterplänen fest. Von deren Flächen sind jene Teilflächen abzuziehen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
2. Der Gemeinderat verlegt die massgebenden Kosten der Erschliessungsanlagen prozentual nach Massgabe des den erschlossenen Grundstücken erwachsenden Vorteils auf die Grundeigentümer (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss PBG⁷). Er berücksichtigt dabei die massgebenden Flächen und die unterschiedlichen Zonenvorschriften (insb. Nutzungsziffern) der einzelnen Grundstücke sowie den Abstand von der Erschliessungsanlage (in der Regel Reduktion für die als miterschlossen geltende zweite Bautiefe ab Erschliessungsanlage).

³ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), SR 814.20

⁴ Stromversorgungsgesetz (StromVG), SR 734.7

⁵ Stromversorgungsverordnung (StromVV), SR 734.71

⁶ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (EG StromVG), RB 734.1

⁷ Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG), RB 700

Sonderfälle Art. 15

1. Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
2. Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.
3. Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche gemäss Art. 10 PBV Summe der Geschossfläche als massgebend.
4. Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert oder ausgebaut werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Kostenanteil der Grundeigentümer Art. 16

1. Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil ist im Anhang unter 4 Kostenanteil Grundeigentümer Gebührentarif festgelegt.
2. Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park-, Kehrtrichtersammel- und Wendeplätze sowie bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
3. Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 aufgeführten Kostenanteilen fest.

Schuldner/Fälligkeit der Beiträge Art. 17

1. Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der Grundstücke zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
2. Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Verfahren/Einsprachen Art. 18

1. Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
 - a) die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden
 - b) das Verzeichnis der Eigentümer
 - c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer
 - d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge
2. Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
3. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.
4. Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
5. Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

III. Anschlussgebühren

Gegenstand Art. 19

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau von Werkleitungen, öffentlichen Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen.

Gebührenpflicht/Schuldner Art. 20

1. Anschlussgebühren sind von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werk- oder Kanalisationsleitung angeschlossen werden. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. Der Grundeigentümer haftet bei Baurechten solidarisch mit dem Baurechtseigentümer.

2. Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
3. Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau in-ert drei Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Bemessungs- grundlagen Abwasser

Art. 21

1. Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese ist abhängig von:
 - a) der angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des insgesamt auf dem Grundstück zulässigen Spitzenabflusskoeffizienten Regenabwasser gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP)
 - b) der Abwasserfracht
2. Wird durch Versickerung oder Retention der gemäss GEP zulässige Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser klar unterschritten und ist diese Massnahme mit erheblichen Kosten verbunden, so kann der Gemeinderat den für die Gebührenberechnung massgebenden Spitzenabflusskoeffizient angemessen reduzieren.

3. Massgebende Grösse für die Berechnung der Abwasserfracht sind die Anzahl Einwohnergleichwerte. Einem Einwohnergleichwert entsprechen:
 - a) bei Wohnbauten: 50 m^2 *Bruttogeschossfläche (BGF) Hauptnutzungsfläche (HNF) und Verkehrsfläche (VG)*
 - b) bei Gastgewerbebetrieben:
 - a. 1 Gäste- oder Personalzimmer
 - b. 6 Gästesitzplätze
 - c. 15 Garten- oder Saalsitzplätze
 - c) bei Schulhäusern: 6 Schülerplätze
 - d) bei andern Nutzungen: 60 m^3 Wasserverbrauch/Jahr x Verschmutzungsfaktor

Massgebend für Wasserverbrauch und Verschmutzungsfaktor ist der Durchschnitt der zwei Jahre nach der Fertigstellung des Anschlusses. Bis dahin erfolgt eine provisorische Bemessung basierend auf Erfahrungswerten. Verschmutzungsfaktor nur für gewerbliches Abwasser. Minimal werden pro Anschluss 4 Einwohnergleichwerte verrechnet.

4. Für gewerbliches Abwasser wird der Verschmutzungsfaktor anhand der effektiven Abwasserbelastung ermittelt. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden. Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:
 - a) Verschmutzung bis 250 mg BSB 5 / l : Faktor 1.0
(BSB 5: Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)
 - b) je weitere 150 mg BSB 5 / l erhöht sich der Faktor um 0.2
5. Bei baulichen Erweiterungen oder abwasserrelevanten Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr entsprechend den zusätzlichen Einwohnergleichwerten.

Bemessungs- grundlagen Wasser

Art. 22

1. Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung folgende Gebühren erhoben:
 - a) für Wohnbauten:
 - a. eine Grundgebühr (inkl. 1. Wohnung)
 - b. eine Zusatzgebühr pro zusätzliche Wohnung, unterschieden nach Wohnungen unter 4 Zimmern und grösseren Wohnungen
 - b) für die übrigen Bauten:
 - a. eine Grundgebühr für Wasseruhr bis $5 \text{ m}^3/\text{h}$
 - b. eine Zusatzgebühr bei Wasseruhren über $5 \text{ m}^3/\text{h}$ pro m^3/h
2. Bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr als Differenz der Gebühr gemäss Abs. 1 des neuen und des bisherigen Anschlusses.

3. Für Zuleitungen, welche die Werte gemäss *Anhang A-1 Gebührentarif* übersteigen, trifft der Gemeinderat vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung obiger Bemessungsgrundlagen.

Bemessungs- grundlagen Elektrizität

Art. 23

1. Für jede mit Niederspannung angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussobjekt folgende Gebühr erhoben:
 - a) für Wohnbauten:
 - a. eine Grundgebühr (inkl. 1. Wohnung)
 - b. eine Zusatzgebühr pro zusätzliche Wohnung, unterschieden nach Wohnungen unter 4 Zimmern und grösseren Wohnungen
 - c. eine Zusatzgebühr für EFH bei über 40 Ampère Anschlusssicherung pro Ampère
 - b) für die übrigen Bauten:
 - a. eine Grundgebühr bis 60 Ampère Anschlusssicherung
 - b. eine Zusatzgebühr bei über 60 Ampère Anschlusssicherung pro Ampère

2. Für Anschlüsse in Mittelspannung wird eine Gebühr basierend auf der installierten Trafoleistung erhoben.
3. Bei baulichen Erweiterungen, Kapazitätserhöhungen oder Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr als Differenz der Gebühr gemäss Abs. 1 des neuen und des bisherigen Anschlusses.

Gebührenhöhe Art. 24

Die Gebührensätze sind im Anhang unter 2 Anschlussgebühren-Gebührentarif festgelegt.

Fälligkeit Art. 25

1. Die Anschlussgebühren entstehen mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Werkleitungen.
2. Die Anschlussgebühren sind 30 Tage nach der Veranlagung (Rechnungsstellung) zur Zahlung fällig.
3. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsweise fest. Er kann vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.

IV. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand Art. 26

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Gebühren, welche die Kosten von Betrieb, Unterhalt, Erneuerung sowie Kontrolle von öffentlichen Kanalisationen, Werkleitungen und zugehörigen zentralen Anlagen zu decken haben.

Gebührenpflicht/Schuldner Art. 27

1. Voraussetzung zur Erhebung wiederkehrender Gebühren bildet die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. an die öffentliche Kanalisation.
2. Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer, oder wo ein Baurecht begründet ist, der Baurechtsnehmer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden. Für die Elektrizitätsgebühren ist in der Regel direkt der Bezüger Schuldner.

Bemessungsgrundlagen Art. 28

1. Die wiederkehrenden Gebühren werden nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt.
2. Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Anlagenbereitstellung sowie einer auf der Bezugsmenge bzw. Anlagebelastung basierenden Mengengebühr.
3. Für die Elektrizität gelten die Bestimmungen gemäss Stromversorgungsgesetz⁸ und Stromversorgungsverordnung⁹. Zuständig für Beanstandungen ist die Eidgenössische Elektrizitätsmarktmission¹⁰.

Grundgebühr Abwasser Art. 29

1. Die Grundgebühr für Wohnbauten *und für vorwiegend zu Wohnzwecken genutzte Objekte* setzt sich aus einer Grundpauschale pro Liegenschaft (inkl. 1. Wohnung) und einer Zusatzpauschale je weitere Wohnung zusammen. *Die Zusatzpauschale darf die Höhe der Grundgebühr nicht übertreffen.*
2. Die Grundgebühr für die übrigen Bauten *sowie entwässerten Anlagen* setzt sich aus einer Grundpauschale je Liegenschaft und einer Zusatzgebühr für Liegenschaften mit angeschlossenen und entwässerten Flächen über 1000 m² zusammen.

Mengengebühr Abwasser Art. 30

1. Die Mengengebühr Abwasser richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³, multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss *Tarifblatt Abwasser-Gebührentarif*.
2. Für die Schmutzstofffracht gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 21 Abs. 4. Falls notwendig werden neue Betriebe in den ersten beiden Jahren provisorisch basierend auf Erfahrungswerten berechnet.

Individuelle Korrekturen Art. 31

1. Wird das bezogene Frischwasser nachweislich und rechtmässig mehrheitlich nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Reduktion der Mengengebühr vornehmen.

⁸ Stromversorgungsgesetz (StromVG), SR 734.7

⁹ Stromversorgungsverordnung (StromVV), SR 734.71

¹⁰ Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom), die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich

2. Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt (z.B. aus privaten Quellen, etc.), nachweislich der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, kann der Gemeinderat eine angemessene Erhöhung der Verbrauchsgebühr vornehmen. Dasselbe gilt, wenn aufgefangenes Regenwasser anstelle von bezogenem Frischwasser verwendet und als verschmutztes Abwasser der Kanalisation zugeführt wird.
3. Zur Feststellung der Abweichungen können Messungen verlangt oder verfügt werden. Deren Kosten gehen vorerst zu Lasten dessen, der sie verlangt oder verfügt. Wird in der Folge die Gebühr angepasst, gehen die Kosten zu Lasten der Partei, zu deren Lasten sich die Gebühr verändert.

Gebühren Wasser Art. 32

1. Die Grundgebühr wird als Grundpauschale pro Zähler und Jahr festgelegt.
2. Die Mengengebühr berechnet sich nach einem Mengenpreis pro m³ gemessenen Wasserverbrauchs.
3. Für temporären Wasserbezug wie Bauwasser und dergleichen werden Pauschalen erhoben.

Gebühren Elektrizität Art. 33

Es gelten die Bestimmungen gemäss Stromversorgungsgesetz und Stromversorgungsverordnung .

Fälligkeit Art. 34

1. Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens zweimal jährlich erhoben. Es können Akontozahlungen verlangt werden.
2. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

V. Ersatzabgaben

Grundsatz Art. 35

1. Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz bzw. Baureglement der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.
2. Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Bemessungsgrundlage und Höhe Art. 36

1. Die Spielplatzersatzabgabe wird pro m² Geschossfläche, für die kein Spielplatz errichtet wird, berechnet.
2. Die Parkplatzersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist.
3. Die Höhe der Ersatzabgaben ist im ~~Anhang 3 Ersatzabgaben~~ *Gebühren-tarif* festgelegt.

Rückerstattung Art. 37

1. Geleistete Ersatzabgaben werden bei entsprechender Rückforderung abgestuft ohne Zinsen zurückerstattet, soweit der Parkplatz- oder Spielplatz-erstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagung nachgekommen wird.
2. Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von drei Jahren jährlich um 10%.

Verfahren/ Fälligkeit Art. 38

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

VI. Baupolizeiliche Gebühren

Grundsatz Art. 39

Die Gemeinde erhebt baupolizeiliche Gebühren für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens *inkl. die erforderlichen Baukontrollen und die baupolizeilichen Verfahren, wie nachträgliche Baubewilligungsverfahren, Verfahren zur Behebung des rechtswidrigen Zustandes und Ersatzvornahmen.*

Schuldner Art. 40

Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Baugesuchsteller der zu bewilligenden Baute oder Anlage *oder der Grundeigentümer.*

Gebührenhöhe Art. 41

Die Höhe der Gebühren ist im ~~Anhang unter 1 Baupolizeiliche Gebühren~~ *Gebührentarif* festgelegt.

Fälligkeit Art. 42

Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren *oder baupolizeilichem Verfahren* veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 43**

Mit Inkrafttreten dieses Beitrags- und Gebührenreglements wird das Beitrags- und Gebührenreglement vom 01.01.2012 ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttreten **Art. 44**

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch das Stimmvolk an der Urne und dem Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 11.01.2021

Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am: 07.03.2021

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am:

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:

Gemeinderat Güttingen

Der Gemeindepräsident

Urs Rutishauser

Die Gemeindeschreiberin

Elisabeth Isik



Gebührentarif zum Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen

Vom Gemeinderat genehmigt am: 11.01.2021

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:

1 Erschliessungsbeiträge (Art. 11 ff)

10	Erschliessung	exkl. MwSt.
10.01	Für Gestaltungspläne, soweit sie die Erschliessung betreffen	80% der massgebenden Kosten
10.02	Für Erschliessungsstrassen und -wege	100% der massgebenden Kosten
10.03	Für Sammelstrassen	80% der massgebenden Kosten
10.04	Für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen	50% der massgebenden Kosten
10.05	Für alle übrigen Erschliessungsanlagen	100% der massgebenden Kosten

2 Anschlussgebühren (Art. 19 ff)

20	Abwasser	exkl. MwSt.
20.01	Anschlussgebühr Regenwasser	m ² angeschlossener und entwässerter Grundstücksfläche x Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser gemäss GEP x CHF 10.—
20.02	Anschlussgebühr Schmutzwasser	Anzahl Einwohnerequivalente x CHF 1'100.— (minimal 4 Einwohnerequivalente)
20.03	Aufwand Werk	nach Aufwand
21	Wasser	exkl. MwSt.
21.01	Wohnbauten: – Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 1. Wohnung) – Zusatzgebühr pro Wohnung unter 4 Zimmer – Zusatzgebühr pro Wohnung ab 4 Zimmer	CHF 3'000.— CHF 1'300.— CHF 2'000.—
21.02	Übrige Bauten: – Grundgebühr Wasseruhr bis 5m ³ /h – Zusatzgebühr bei Wasseruhr über 5m ³ /h	CHF 5'000.— CHF 750.— pro m ³ /h
21.03	Aufwand Werk (Einmessen, Verwaltung, Planung, Leitungskataster)	nach Aufwand
22	Elektrizitätswerk	exkl. MwSt.
22.01	Wohnbauten: – Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 1. Wohnung) – Zusatzgebühr pro Wohnung unter 4 Zimmer – Zusatzgebühr pro Wohnung ab 4 Zimmer – Zusatzgebühr für Einfamilienhaus bei über 40 Ampère Anschlussicherung (pro Ampère)	CHF 3'000.— CHF 1'300.— CHF 2'000.— CHF 110.—
22.02	Übrige Bauten: – Grundgebühr pro Anschlussobjekt bis 60 Ampère Anschlussicherung – Zusatzgebühr bei über 60 Ampère Anschlussicherung (pro Ampère)	CHF 5'000.— CHF 110.—
22.03	Mittelspannungsbezug	pro kVA Trafoleistung CHF 80.—
22.04	Aufwand Werk (Einmessen, Verwaltung, Planung, Leitungskataster)	nach Aufwand

3 Wiederkehrende Gebühren (Art. 26 ff)

30	Abwasser	exkl. MwSt.
30.01	Wohnbauten: – Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 1. Wohnung) – Zusatzgebühr pro Wohnung	CHF 200.— CHF 30.—

30.02	Übrige Bauten <i>und entwässerte Anlagen (inkl. 1 Wohnung):</i> – Grundgebühr pro Liegenschaft – Zusatzgebühr pro Liegenschaft > 1000m ² (pro m ²)	CHF 200.— CHF 0.20
30.03	Mengengebühr pro m ³	CHF 2.70
31	Wasser Siehe separater Gebührentarif Wasser	
32	Elektrizitätswerk Siehe separater Gebührentarif Strom	

4 Ersatzabgaben (Art. 35 ff)

40	Ersatzabgaben	exkl. MwSt.
40.01	Spielplätze	pro m ² Geschossfläche CHF 15.—
40.02	Parkplätze	pro Abstellplatz CHF 3'000.—

5 Baupolizeiliche Gebühren (Art. 39 ff)

50	Bauanfragen, Baugesuche	exkl. MwSt.
50.01	Mündliche Bauanfragen	kostenlos
50.02	Bauanfragen, Vorentscheid	nach Aufwand CHF 100.— bis 400.—
50.03	Zusatzaufwendungen infolge mangelhafter Eingaben des Gesuchstellers	nach Aufwand
50.04	Abgelehntes Baugesuch	25% der vorgesehenen Gebühr CHF mind. 150.—
51	Baubewilligung	exkl. MwSt.
51.01	Verlängerung einer Baubewilligung	CHF 100.— bis 300.—
51.02	Kleinbauten, Anlagen in eigenem Verfahren	CHF 100.— bis 400.—
51.03	Baubewilligung im vereinfachten Verfahren	CHF 200.— bis 400.—
51.04	Einfamilienhaus, Doppel-, Reihenhäuser	CHF 1'000.— + 1.5% der Bausumme
51.05	Mehr als 3 Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbaute, öffentliche Baute	CHF 2'000.— + 1.5% der Bausumme
51.06	Maximalgebühr ordentliches Verfahren	CHF 20'000.—
52	Baupolizeiliche Verfahren, Baukontrollen, Aufträge an Drittpersonen	exkl. MwSt.
52.01	Verfügung auf Behebung des rechtswidrigen Zustandes	CHF 100.— bis 5'000.—
52.02	Abgeltung Mehraufwand für Administration und Kontrollen im Zusammenhang mit nachträglichen Bewilligungen, Verfügungen auf Behebung des rechtswidrigen Zustandes und Ersatzvornahmen	nach effektivem Aufwand mit CHF 100.—/Std.
52.03	Zusatzaufwendungen infolge Planabweichungen bei Baukontrollen	nach effektivem Aufwand
52.04	Drittleistungen, wie Gutachten, Ingenieurbeurteilungen, Drittkosten bei Ersatzvornahmen, usw., Feuerschutzbewilligung, kantonale Bewilligungen	nach effektivem Aufwand

Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage 3

Glasfaserreglement

Die Abstimmungsfrage lautet

Stimmen Sie der Genehmigung des Glasfaserreglements der Gemeinde Güttingen zu?

Der Gemeinderat empfiehlt, das Glasfaserreglement der Gemeinde Güttingen zu genehmigen.

Abstimmungsvorlage

Die Abstimmungsvorlage beinhaltet das neue Glasfaserreglement. Es gibt keine Vorversion dieses Reglements.

Verfahren

Gemäss neuer Gemeindeordnung, die seit 1. Januar 2020 in Kraft ist, beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne über den Erlass von sämtlichen Gemeindereglementen.

Das Wichtigste in Kürze/Auslöser für die Vorlage

Die Swisscom baut in Kooperation mit der Gemeinde Güttingen ein modernes Glasfasernetz, um den wachsenden Anforderungen an Bandbreite gerecht zu werden. Zu diesem Zweck werden Gebäude bzw. die einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten direkt mit Glasfaserkabeln erschlossen (Fiber to the home/FttH). Den Endkunden wird damit eine Wahlfreiheit an Kommunikations- und Multimediadienstleistungen verschiedener Service Provider ermöglicht. Diese Arbeiten wurden Ende Jahr 2020 fertiggestellt. Um die nötige Rechtssicherheit zu erlangen, wurde ein neues Glasfaserreglement erstellt. Mit den bezahlten Anschlussgebühren finanziert die Gemeinde die Inhouse-Erschliessung bis zur OTO-Dose (Telekommunikationssteckdose). Die Gebühren zu diesem Reglement sind im Gebührentarif zum Verwaltungsgebührenreglement geregelt.

Finanzielle Auswirkungen

Mit den bezahlten Anschlussgebühren finanziert die Gemeinde die Inhouse-Erschliessung bis zur OTO-Dose (Telekommunikationssteckdose).

Termine/Zeitplan

30.10.2020 – 30.11.2020:	Vernehmlassungsverfahren
17.11.2020:	Information an Bevölkerung an Gemeindeversammlung
7.3.2021:	Genehmigung Verwaltungsgebührenreglement an der Urne
Ab 7.3.2021:	Rückwirkende Inkraftsetzung des neuen Reglements durch den Gemeinderat per 1. Januar 2021



Glasfaserreglement der Gemeinde Güttingen Anschluss und Nutzung Glasfasernetz FTTH

Inhaltsverzeichnis

Begriffserläuterungen	37
I. Allgemeine Bestimmungen	38
Grundsätze	38
Bau und Betrieb	38
Rechtsverhältnis	38
Gegenstand und Umfang	38
II. Netzanschluss und Betrieb	38
Erschliessungsgebiet	38
Ersterschliessung	39
Nacherschliessung	39
Eigentumsverhältnisse	39
III. Kostenbeiträge	39
Kostenbeiträge für Nacherschliessungen	39
Gebührenpflicht / Schuldner	39
Fälligkeit	40
IV. Rechtsschutz	40
Rekurs	40
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	40
V. Schlussbestimmungen	40
Inkrafttreten	40

Anhang

Nr. 1 Schematische Begriffserläuterung für Einfamilienhäuser, Gewerbe- und Industriebauten

Nr. 2 Schematische Begriffserläuterung für Mehrfamilienhäuser

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

Begriffserläuterungen

Netzbetreiber	Die Swisscom AG als Kooperationspartner der Politischen Gemeinde Güttingen stellt den Netzzugang und den Betrieb eines Glasfasernetzes sicher. Der Betrieb wird als Werk (Nachrichtenübermittlung) in der Gemeinderechnung geführt.
Kooperationspartner	Gemeinde Güttingen und Swisscom (Schweiz) AG, Bern
Service Provider	Dienstanbieter im Telekommunikationsbereich (Internet, TV, Telefonie)
Layer 1	Rohranlagen und Kabel sowie passive Komponenten für die professionelle Glasfaserinstallation
Layer 2	Plattform für Portfolio der Service Provider
Kunde	Grundeigentümer/Liegenschaftsbesitzer (Vertragspartner für Glasfaseranschluss)
FTTH-Vertrag	Einen FTTH-Vertrag schliessen jeweils die Kunden und der Netzbetreiber ab. Der Vertrag regelt die Erstellung, die Nutzung sowie den Betrieb des Glasfasernetzes im Bereich des Hausanschlusses
Endkunde	Nutzer von Telekommunikationsdiensten (Abonnent)
FTTH	Fiber to the Home (Gebäudeerschliessung mit Glasfaser)
NE	Nutzungseinheit
BEP (Building Entry Point)	Gebäudeeinführungspunkt (Hausanschlusskasten)
OTO-Dose	Die OTO-Dose (Optical Telecommunications Outlet) bezeichnet die optische Telekommunikationssteckdose und ist eine ortsgebundene Steckvorrichtung, an der das Glasfaser-Inhousekabel endet.
Inhouse-Bereich	Vertikale Verkabelung bzw. Glasfaserinfrastrukturbereich zwischen OTO-Dose und BEP, welche den BEP mit den OTO-Dosen in den einzelnen Wohnungen verbindet. Wird auch als vertikaler Bereich oder Steigzone bezeichnet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze Art. 1

Die Swisscom baut in Kooperation mit Gemeinde Güttingen ein modernes Glasfasernetz, um den wachsenden Anforderungen an Bandbreite gerecht zu werden. Zu diesem Zweck werden Gebäude bzw. die einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten direkt mit Glasfaserkabeln erschlossen (Fiber to the Home/ FttH). Den Endkunden wird damit eine Wahlfreiheit an Kommunikations- und Multimediadienstleistungen verschiedener Service Provider ermöglicht.

Bau und Betrieb Art. 2

Der Bau und Betrieb des Glasfasernetzes erfolgt durch die Swisscom.

Rechtsverhältnis Art. 3

1. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Kooperationspartnern wird durch den Gemeinderat in separaten Verträgen geregelt.
2. Die Gemeinde Güttingen schliesst mit der Leucom AG einen Layer-2-Vertrag ab.
3. Die Gebäudeerschliessung wird mit den Grundeigentümern durch einen FTTH-Vertrag geregelt. Dieser Vertrag wird zwischen der Swisscom und den Eigentümern abgeschlossen.

Gegenstand und Umfang Art. 4

1. Die Gebäude-Erschliessung bzw. Steigzonen-Erschliessung umfasst den Glasfaser-Gebäudeanschluss der Netzbetreiberin bis BEP bzw. bis OTO-Dose (vgl. auch Anhang «Mehrfamilienhäuser»).
2. Bei Industrie- und Gewerbebauten wird die OTO-Dose beim BEP montiert.
3. Die Rechte und Pflichten von Eigentümern und Netzbetreibern werden in einem FTTH-Vertrag mit der Swisscom geregelt. Er beinhaltet insbesondere die Finanzierung, die Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte sowie die Glasfaser-Gebäudeerschliessung.

II. Netzanschluss und Betrieb

Erschliessungsgebiet Art. 5

Die Swisscom in Kooperation mit der Gemeinde erschliesst die Liegenschaften im Gemeindegebiet.

Ersterschliessung Art. 6

1. In der Erschliessungsphase werden sämtliche Liegenschaften an das Glasfasernetz angeschlossen. Hausanschlüsse werden nur bei unterzeichnetem FTTH-Vertrag realisiert.
2. Ersterschliessungen in Zusammenhang mit dem Bau des Glasfasernetzes sind im Erschliessungsgebiet für den Kunden kostenlos (Baubewilligungsdatum vor 01.01.2016).

Nacherschliessung Art. 7

1. Wenn Gebäude nachträglich erschlossen werden, sind diese Anschlüsse kostenpflichtig.
2. Nacherschliessungen werden mit der Baubewilligung gebührentechnisch veranschlagt und bewilligt.
3. Wird ein Festnetz-, Internet- oder Telefonanschluss gewünscht, muss dies ausschliesslich über das Glasfasernetz erfolgen.

Eigentumsverhältnisse Art. 8

1. Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mit allen Bestandteilen bis und mit BEP stehen im Eigentum der Netzbetreiberin.
2. Die Hausverkabelung ab BEP bis und mit OTO-Dose steht im Eigentum der Grundeigentümerin.

III. Kostenbeiträge

Kostenbeiträge Art. 9 für Nacherschliessungen

1. Die Gemeinde erhebt für Nacherschliessungen einmalige Anschlussgebühren.
2. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Gebührentarife.

Gebührenpflicht/ Schuldner Art. 10

1. Anschlussgebühren werden vom Grundeigentümer geschuldet, dessen Bauten und Anlagen nachträglich an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Massgebend ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
2. Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften (zusätzliche Nutzungseinheiten).

3. Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.
4. Von den bezahlten Anschlussgebühren finanziert die Gemeinde die In-house Erschliessung bis zur OTO-Dose.

Fälligkeit Art. 11

Die Kostenbeiträge werden mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

IV. Rechtsschutz

Rekurs Art. 12

Gegen Entscheide der Werkbetriebe Güttingen kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Rekurs erheben.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand Art. 13

1. Alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Reglement unterstehen schweizerischem Recht.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Parteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, gilt der Gerichtsstand der Gemeinde.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 14

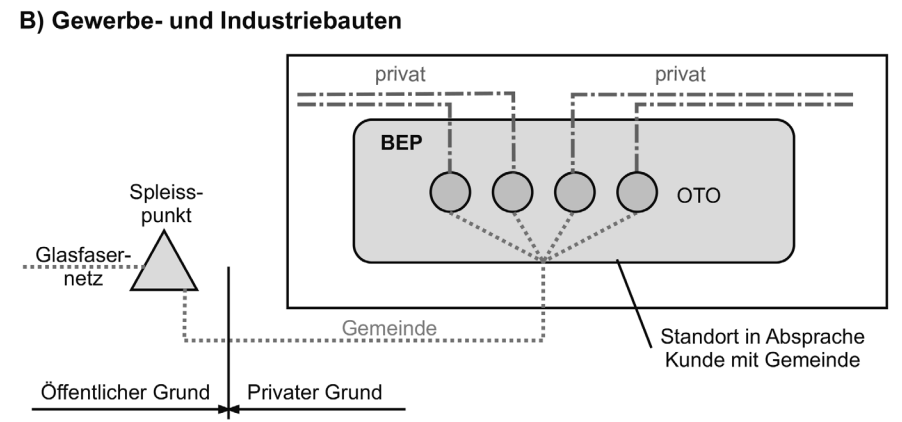
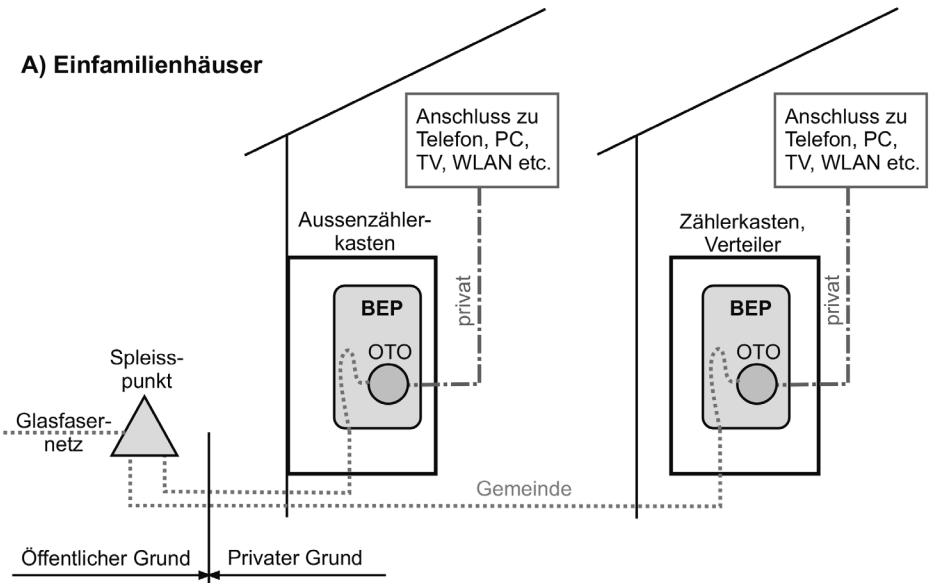
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Stimmvolk an der Urne auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

- Vom Gemeinderat genehmigt am: 11.01.2021
- Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am: 07.03.2021
- Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.01.2021

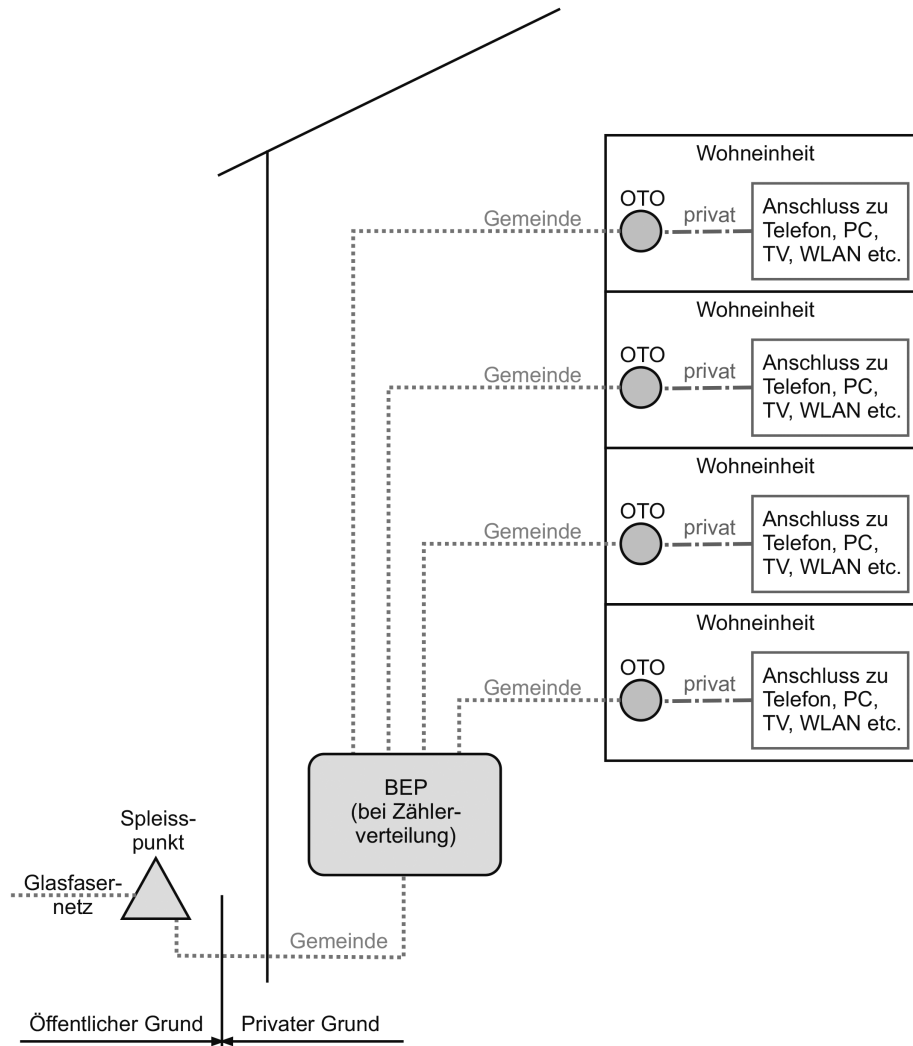
Gemeinderat Güttingen
Der Gemeindepräsident Die Gemeindegeschreiberin

Urs Rutishauser Elisabeth Isik

Anhang Nr. 1
Familienhäuser, Gewerbe- und Industriebauten



Anhang Nr. 2 Mehrfamilienhäuser



Auszug aus dem Gebührentarif zum Verwaltungsgebührenreglement

Verkehr und Kommunikationsnetz

6401	Kommunikations- und Glasfasernetz			
6401.01	Grundgebühr Glasfaseranschluss	pro Anschlussobjekt	CHF	3'000.—
6401.02	Zusatzgebühr Glasfaseranschluss	pro OTO-Dose	CHF	2'000.—

